



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Amtliche Mitteilungen

der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 2

29.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der FHÖV NRW
2. Grundordnung der FHÖV NRW

Gelsenkirchen, den 29.03.2018

Geschäftsordnung
des Prüfungsausschusses bei der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Am 05.09.2008 vom Prüfungsausschuss bei der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung gemäß § 7 Abs. 8 StudO-BA beschlossen.

Am 16.01.2018 durch den Prüfungsausschuss Bachelor bei der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung geändert.

§ 1 Einberufung

(1)

Der Prüfungsausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen.

(2)

Die oder der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuss einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungs- und Entscheidungsgegenstandes verlangen.

(3)

Die Sitzungstermine sollen für jedes Studienjahr im Voraus als Vorschläge festgelegt werden. Pro Studienjahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.

(4)

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin an die Privatadresse der Mitglieder. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufung spätestens 11 Tage vor dem Sitzungstermin (Datum des Poststempels) zur Post aufgegeben wurde. Die Einberufung kann auch per E-mail übersandt werden; die Einberufung gilt nur als zugegangen, wenn eine Lesebestätigung erfolgt.

(5)

Die Einberufung enthält

- Ort und Zeit der Sitzung
- den Tagungsordnungsvorschlag
- in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen, hiervon ausgenommen sind Akteninhalte zu Rechtsbehelfverfahren in Prüfungsangelegenheiten.

(6)

Wird die Einberufung gemäß Absatz 2 beantragt, so hat die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Antragsstellung stattzufinden.

§ 2 Tagesordnung

(1)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und stellt den Tagesordnungsvorschlag auf.

(2)

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses hat die oder der Vorsitzende in den Tagesordnungsvorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind. Ein entsprechendes Recht steht den Fachbereichsräten zu.

(3)

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einberufung dringend notwendig geworden sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(4)

Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen endgültig festgelegt.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

Die Nichtteilnahme an einer Sitzung hat ein Prüfungsausschussmitglied der oder dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

§ 4 Vorsitz

(1)

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule.

(2)

Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter den Vorsitz.

§ 5 Öffentlichkeit

(1)

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/in sowie das Prüfungsamt teilnehmen. Nehmen Mitglieder und Stellvertreter/innen teil, kann nur mit einheitlicher Stimme abgestimmt werden.

(2)

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht und auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Pflicht, Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen. Den aufgeführten Personen kann Rederecht gewährt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1)

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter - anwesend sind.

(2)

Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange nicht seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses festgestellt worden ist. Die Beschlussunfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung gerügt werden.

(3)

Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses fest, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den

Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. § 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss. In der dann einberufenden Sitzung des Prüfungsausschusses ist dieser ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Abstimmungen

(1)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2)

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung zu dem jeweiligen Punkte, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses.

(3)

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4)

Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen und Anträge so, dass sie sich mit „ja“ bzw. „dafür“ oder „nein“ bzw. „dagegen“ beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmung, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Geben anwesende Mitglieder ihre Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung.

(5)

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6)

Die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der polizeilichen Fachpraxis und der Vertreterin bzw. des Vertreters des LAFP kann nur einheitlich abgegeben werden. Bei nicht einheitlicher Abgabe ist die Stimme ungültig. Nimmt nur eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachpraxis oder des LAFP an einer Sitzung des Prüfungsausschusses oder einer Abstimmung teil, kann diese bzw. dieser wirksam an Abstimmungen teilnehmen.

(7)

Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(8)

Rechtswidrige Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen.

§ 8 Befangenheit

(1)

Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Beratungen teilnehmen und an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen. Bei Besorgnis einer Befangenheit in diesem

Sinne hat das Mitglied die oder den Vorsitzenden zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten.

(2)

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3)

Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Beratungen und Entscheidungen nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Ergebnis entscheidend war.

§ 9 Redeordnung

(1)

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2)

Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss erfolgen. Sie muss generell für alle Redner zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten gelten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder das Erheben beider Hände kundzutun. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen; sie sind umgehend zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Abstimmung, noch den jeweiligen Redner.

(2)

Unter anderem sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler,
3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung der Sitzung,
5. Schluss der Sitzung,
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
8. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag,
11. Vertagung einer Beschlussfassung,
12. Schluss der Debatte,
13. Schluss der Rednerliste,
14. Beschränkung der Redezeit
15. sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkungen.

(3)

Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

(4)

Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(5)

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 11 Auslegung im Zweifelsfall

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Prüfungsausschuss.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur gemäß § 2 Abs. 2 gestellt werden.

§ 13 Sitzungsprotokoll

(1)

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung obliegt der oder dem Vorsitzenden, die oder der diese Aufgabe an Angehörige der Fachhochschule (Protokollantin oder Protokollant) delegieren kann. Die Ordnungsgemäßheit der Einberufung nach § 1 ist in dem Protokoll zu vermerken. Das Protokoll muss ferner Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten. Es soll den Gang der Sitzung wiedergeben. Die Abgabe persönlicher Erklärungen zum Protokoll ist zulässig.

(2)

Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und gegebenenfalls von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Protokoll gilt als stillschweigend genehmigt, wenn bis zum Ablauf von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls keine Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls eingegangen sind. Einsprüche sind schriftlich zu erheben. Als schriftlich in diesem Sinn gilt auch die Erhebung per E-mail.

(3)

Das Protokoll wird allen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sowie dem Prüfungsamt übersandt. Für seine Behandlung gilt § 17 entsprechend.

§ 14 Eilentscheidungen

(1)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2)

Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3)

Die Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden ist dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann

die Eilentscheidung aufheben, sofern nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 14 a Umlaufverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen, wenn nicht mehr als ein Fünftel seiner Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.
- (3) Schriftliche Stimmabgaben sowie Einwendungen gegen das Umlaufverfahren, die später als zwei Wochen nach Aufforderung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post (Datum des Poststempels). Die Post ist an die Privatadresse zu richten.

§ 15 Delegation von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden

Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Insbesondere kann er

- die Prüferbestellung, Teil A § 7 StudO,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Teil A § 14 StudO,
- Entscheidungen über Prüfungserleichterungen, Teil A § 22 StudO
- Entscheidungen über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Teil A § 15 StudO,
- Entscheidungen über den Rücktritt von einer Prüfung, Teil A § 20 StudO
- Entscheidungen bei ordnungswidrigem Verhalten, Teil A § 21 StudO
- Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren

auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 16 Berichterstattung

Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über wichtige Angelegenheiten des Prüfungswesens.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt für die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch nach dem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss bestehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt 10 Tage nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss in Kraft.

**Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
in der vom Senat in seiner Sitzung am 20.06.2017 beschlossenen
Fassung**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Bildung von Verzahnungsgremien
- § 4 Aufgaben der Verzahnungsgremien
- § 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der FHÖV NRW

1. Organe

- § 9 Organe
- § 10 Leitung der FHÖV NRW
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Mitglieder des Senats
- § 13 Kommissionen und Beauftragte des Senates
- § 14 Fachbereiche
- § 15 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 16 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates
- § 17 Zusammenarbeit der Fachbereichsräte
- § 18 Fach- und Modulkoordination
- § 19 Wahlen
- § 20 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte
- § 21 Mitgliedschaft in den Hochschulgremien
- § 22 Geschäftsordnungen der Hochschulgremien, Verfahrensgrundsätze
- § 23 Einberufung und Beschlussfassung
- § 24 Stimmrecht und Rederecht
- § 25 Abstimmungen
- § 26 Unaufschiebbare Angelegenheiten
- § 27 Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse
- § 28 Bekanntgabe und Inkrafttreten

2. Abteilungen

- § 29 Aufgaben der Abteilungen
- § 30 Abteilungsleiter

3. Verwaltung der FHÖV NRW für öffentliche Verwaltung

- § 31 Verwaltung der FHÖV NRW, Kanzler

4. Belange der Gleichstellung

- § 32 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

5. Institute und Einrichtungen

- § 33 Wissenschaftliche Einrichtungen der FHÖV NRW
- § 34 Hochschulbibliothek
- § 35 Institute an der FHÖV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

Vierter Abschnitt

Das Hochschulpersonal

- § 36 Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten
- § 37 Berufungsverfahren
- § 38 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 39 Lehrbeauftragte
- § 40 Honorarprofessur

Fünfter Abschnitt

Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad

- § 41 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen
- § 42 Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung
- § 43 Vorzeitiges Ausscheiden
- § 44 Gasthörer
- § 45 Studierendenvertretung
- § 46 Die zentrale Studierendenvertretung
- § 47 Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte
- § 48 Studienordnungen, Prüfungen
- § 49 Lehrangebot
- § 50 Weiterbildung
- § 51 Studienberatung
- § 52 Beauftragter für Behindertenfragen

Sechster Abschnitt

Forschung an der FHÖV NRW für öffentliche Verwaltung

- § 53 Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
- § 54 Forschungsbericht
- § 55 Evaluationsbericht

Siebter Abschnitt

Haushaltswesen an der FHöV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56 Globalhaushalt

§ 57 Haushaltsvoranschlag

§ 58 Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 59 Satzungen und Ordnungen

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Rechtsstellung, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Sitz und Gliederung

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen (FHÖV NRW) ist eine Einrichtung des Landes. Sie hat ihren Sitz in Gelsenkirchen und gliedert sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung und Polizei. Es bestehen Abteilungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster.

(2) Die FHÖV NRW hat nach Maßgabe des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst (FHGÖD NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW. S. 168) das Satzungsrecht; sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die FHÖV NRW bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie soll die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Sie bietet in den Fachbereichen gem. § 1 Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte an.

(2) Die FHÖV NRW fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(3) Das Studium an der FHÖV NRW erfolgt in Studiengängen der auf Grund des § 16 und des § 187 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geordneten nichttechnischen Laufbahnen mit Ausnahme des Archivdienstes sowie des Bibliotheks- und Dokumentationswesens. In dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an der FHÖV NRW abgeleistet werden. Die FHÖV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung.

Die FHÖV NRW kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium Bachelorstudiengänge

und, i.d.R. in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten.

(4) Im Rahmen ihres Auftrages nimmt die FHÖV NRW Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind. Sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Die FHÖV NRW leistet darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrages nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammen arbeiten. Sie dient dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördert die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bietet fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an.

(5) Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebotes fördert die FHÖV NRW die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(6) Die FHÖV NRW wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport. Die FHÖV NRW fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.

(7) Die FHÖV NRW bildet mit anderen Hochschulen abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen oder staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(8) Die FHÖV NRW unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Die FHÖV NRW stellt unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung sicher, dass die Studienreform als ständige Aufgabe wahrgenommen wird, und nimmt an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil.

Sie erstrebt durch die Studienreform, dass

a) die Studieninhalte den Bedürfnissen und notwendigen Veränderungen in der beruflichen Praxis entsprechen,

- b) die Formen der Lehre und des Studiums nach den methodischen und didaktischen Erkenntnissen weiterentwickelt werden,
 c) die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu erarbeiten, deren Bezug zur Praxis zu erkennen und herzustellen.

§ 3

Bildung von Verzahnungsgremien

(1) Das fachwissenschaftliche Studienangebot der FHÖV NRW und die fachpraktische Ausbildung in den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen. Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses werden an der FHÖV NRW jeweils Gremien auf der Ebene der Fachbereiche gebildet (Verzahnungsgremien). Verzahnungsgremien sind mit Vertretern der FHÖV NRW und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Verzahnungsgremien bestimmt der jeweilige Fachbereichsrat. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Dozenten werden nach Wahl durch den Fachbereichsrat vom Präsidenten der FHÖV NRW für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Vertreter der Ausbildungsbehörden werden auf Vorschlag dieser Behörden oder deren Spitzenverbänden vom Präsidenten bestimmt.

§ 4

Aufgaben der Verzahnungsgremien

(1) Die Verzahnungsgremien auf der Ebene der Fachbereiche erörtern fachbereichsspezifische Fragestellungen. Hierzu gehören alle Angelegenheiten der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung, insbesondere Fragestellungen, die von Facharbeitskreisen bzw. Fachkonferenzen oder Modulkoordinationen auf der fachspezifischen Ebene nicht beantwortet werden können.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

1. Sicherstellung der Verzahnung von Theorie und Praxis im Fachbereich,
2. Controlling und Fortschreibung der Kompetenzprofile,
3. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten (§ 13 Nr. 2 FHGÖD NRW),
4. Prüfung von Vorschlägen der Facharbeitskreise zur Änderung der Curricula im Hinblick auf ihre Theorie-Praxis-Verzahnung,
5. permanente Diskussion von Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung,
6. Diskussion von Theorie-Praxis-Standards bei Neuentwicklungen oder Änderungen von Studiengängen bzw. von Studienelementen,
7. gegenseitige Information über ausbildungsbezogene Entwicklungen der fachpraktischen und der fachwissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Verzahnungsgremien entwickeln innerhalb ihres Aufgabenbereichs Vorschläge, die sie den Entscheidungsgremien zur Beschluss-

fassung zuleiten. Falls es in den Verzahnungsgremien keine Übereinstimmung geben sollte, sind die unterschiedlichen Positionen mit der jeweiligen Begründung festzuhalten und den Entscheidungsgremien zuzuleiten.

(3) Die Vorschriften der §§ 21 bis 28 gelten, soweit sie anwendbar sind, für die Verzahnungsgremien entsprechend.

§ 5

Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die FHÖV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und das FHGÖD NRW verbürgten Rechte wahrnehmen können. Die FHÖV NRW gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere das Angebot und die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Ausbildungs-, Studien-, und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gem. § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen, sowie die Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebotes. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Für Studierende in nach § 2 Abs. 4 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) entsprechend.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der FHÖV NRW ordnen.

(6) Das Verfahren der nach § 6 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) durchzuführenden Evaluation wird in einer Evaluationsordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der FHÖV NRW sind

1. der Präsident, der Vizepräsident und der Kanzler,
2. die Professoren und Dozenten sowie die Abteilungsleiter,
3. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter,
5. die Studierenden.

(2) Angehörige der FHÖV NRW sind

1. die in den Ruhestand versetzten Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die FHÖV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der FHÖV NRW wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der FHÖV NRW gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder besitzen mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers das Wahlrecht zum Senat.

(3) Die Professoren, die Dozenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Studierenden besitzen das Wahlrecht zum Fachbereichsrat des Fachbereiches, dem sie zugehören. Sind Professoren, Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben in mehreren Fachbereichen tätig, richtet sich ihre Zugehörigkeit nach dem überwiegenden Einsatz; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

(4) Für Professoren und Dozenten richtet sich der überwiegende Einsatz in einem Fachbereich neben dem Lehrumfang auch nach weiteren Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sie für einen Fachbereich übernehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Mittel der FHÖV NRW zu nutzen.

(6) Die Übernahme einer Funktion im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Tätigkeit im Senat, in einem Fachbereichsrat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates ist ehrenamtlich.

(7) Während einer Beurlaubung oder Abordnung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(8) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen

(1) Die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die FHÖV NRW ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der FHÖV NRW wahrzunehmen.

(2) Die Angehörigen sind nach Maßgabe des FHGÖD NRW und dieser Grundordnung zur Übernahme einer Funktion in einem Hochschulgremium der FHÖV NRW berechtigt. Ihre Tätigkeit ist insoweit ehrenamtlich.

(3) Die Angehörigen sind verpflichtet, die für ihre Aufgabe relevanten Hochschulgremienbeschlüsse zu beachten. Ihre Lehrfreiheit bleibt unberührt.

(4) Die Angehörigen sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Senates, eines Fachbereichsrates oder einer Kommission oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(5) Die Angehörigen können Einrichtungen und Mittel der FHÖV NRW in gleichem Umfang wie Mitglieder benutzen, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der FHÖV NRW nicht beeinträchtigt wird.

Dritter Abschnitt **Aufbau und Organisation der FHÖV NRW**

§ 9 **Organe**

Organe der FHÖV NRW sind

1. der Präsident
2. das Präsidium,
3. der Senat,
4. die Fachbereichsräte.

§ 10 **Leitung der FHÖV NRW**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Präsidium leitet die FHÖV NRW. Es nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind; in Zweifelsfällen entscheidet es über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Es berät zusammen mit den Fachbereichssprechern und den Abteilungsleitern gemeinsame Angelegenheiten in Studium und Lehre sowie in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass der Senat und die Fachbereichsräte sowie die übrigen Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Senats oder eines Fachbereichsrates sowie der übrigen Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat

aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat der Präsident der FHÖV NRW das Innenministerium zu unterrichten.

(5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden.

(6) Der Präsident der FHÖV NRW

1. vertritt die FHÖV NRW nach außen,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der FHÖV NRW verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
4. ist Dienstvorgesetzter der an der FHÖV NRW hauptamtlich tätigen Beamten und übt das Direktionsrecht gegenüber den Tarifbeschäftigten aus.

(7) Ständiger Vertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident. Sind beide verhindert, kann auch der Kanzler das Präsidium vertreten; § 12 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(8) Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium, jeweils nach Anhörung des Senats. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem das Innenministerium und die FHÖV NRW beteiligt sind; die FHÖV NRW kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,
2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung und über Satzungen und Ordnungen sowie Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,
3. Beschlussfassung über die Studienordnungen oder Zustimmung zu den Studienordnungen in den Fällen des § 13 Nr. 1 FHGÖD NRW,
4. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
5. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,

6. Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und Dozenten und die Mitwirkung bei der Bestellung von Dozenten,
7. Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. Mitwirkung bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen oder Abteilungen,
9. Stellungnahme zu dem Beitrag der FHÖV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt,
10. Stellungnahme zu Entwürfen von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und zum Ausbildungsplan für die fachpraktische Ausbildung sowie Vorschläge zu bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Ausbildungsplänen,
11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten,
12. Beschlussfassung über den Frauenförderplan,
13. die Verleihung der Ehrensensatorwürde; die Bezeichnung „Ehrensensator“ kann die FHÖV NRW durch Beschluss des Senates mit Zweidrittelmehrheit für besondere Verdienste um die FHÖV NRW verleihen.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der FHÖV NRW sind; § 7 Abs. 6 FHGÖD NRW gilt entsprechend.

§ 12

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,
2. insgesamt fünfzehn Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 FHGÖD NRW),
4. acht Vertreter der Studierenden,
5. zwei von den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmende Mitglieder,
6. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte und Beschäftigte an der FHÖV NRW ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied,
7. mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 106 Abs. 4 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte mit Antragsrecht, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist,
8. mit beratender Stimme ein vom Innenministerium Nordrhein- Westfalen zu bestimmendes Mitglied.

(2) Der Vizepräsident, der Kanzler, die Abteilungsleiter und die Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.

(3) Die gewählten Mitglieder des Senats sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat, in einer Kommission oder als Beauftragter des Senates nicht benachteiligt werden.

§ 13

Kommissionen und Beauftragte des Senates

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen setzt der Senat ein:

1. die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
2. die Kommission für Struktur und Finanzen,
3. die Berufungskommissionen.

(2) Darüber hinaus kann der Senat insbesondere für die Bereiche

- └ Hochschulentwicklung
- └ Bibliotheksangelegenheiten
- └ Medien und Informationstechnologie
- └ Weiterbildung
- └ Hochschuldidaktik und
- └ Rechtsfragen

Kommissionen einsetzen.

Eine Kommission kann dabei mehrere Aufgabenbereiche abdecken.

(3) Die Kommissionen werden durch Senatsbeschluss eingesetzt. Der Beschluss muss die Bezeichnung der Kommission, die Bestimmung ihres Aufgabenbereiches und die Benennung ihrer Mitglieder enthalten; eine Nachbenennung von Mitgliedern ist möglich. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §37 (Berufungskommissionen), §54 Abs. 2 (Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben) und §57 Abs. 2 S. 2 (Kommission für Struktur und Finanzen) bleibt durch die Bestimmung des Aufgabenbereiches nach Satz 2 unberührt.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderer Ordnungen der FHÖV NRW sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten
2. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden
3. ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter

Der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben soll zusätzlich ein Vertreter der Fachpraxis als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Im Übrigen kann der Senat weitere beratende Mitglieder der Kommissionen benennen.

(5) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der FHÖV wählen die Kommissionen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben muss der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Den Vorsitzenden der Kommissionen, ihren Stellvertretern und den Beauftragten des Senates ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen anderer Gremien der FHÖV NRW teilzunehmen und dort Stellungnahmen abzugeben.

(6) Anstelle einer Kommission nach Absatz 2 kann der Senat für einen bestimmten Aufgabenbereich einen Beauftragten einsetzen, wenn der Aufgabenbereich eine besondere fachliche Expertise erfordert und seine Beratung in einer Kommission unzweckmäßig erscheint. Der Beauftragte soll der Gruppe der Professoren und Dozenten angehören. Die Einsetzung eines Beauftragten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(7) Die Amtszeit einer Kommission endet

1. mit der Amtszeit des Senates, der sie eingesetzt hat
2. mit dem Ablauf einer vom Senat bestimmten Einsetzungsfrist
3. mit der abschließenden Erledigung ihrer vom Senat bestimmten Aufgaben oder
4. mit der Abberufung durch den Senat

Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit von Beauftragten des Senates, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Berufungskommissionen.

§ 14 Fachbereiche

(1) Die FHÖV NRW gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung,
2. Polizei,

(2) Für jeden Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gebildet.

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Studienordnung,
2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis in Abstimmung mit den in § 4 genannten Verzahnungsgremien,
3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen und Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,

4. Stellungnahme zum Beitrag der FHÖV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft,
5. Bestellung der Landesfachkoordinatoren (§ 18 Abs. 2 S. 2),
6. Bestellung der Landesmodulkoordinatoren (§ 18 Abs. 3 S. 2) und der örtlichen Modulkoordinatoren (§ 18 Abs. 4 S. 2).

Daneben können ihm mit seinem Einverständnis weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, durch den Senat oder das Präsidium der FHÖV NRW übertragen werden; die Zuständigkeit des Senates oder des Präsidiums der FHÖV NRW bleibt davon unberührt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat

1. Ausschüsse bilden und
2. dem Fachbereichsrat angehörende Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 16

Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. acht Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, darunter mindestens ein Abteilungsleiter,
2. drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereiches sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören einem Fachbereich weniger als acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates entsprechend verringert werden.

(3) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studierenden auf vier.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.

(5) Der Sprecher des Fachbereichsrates und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren und Dozenten gewählt.

(6) Der Fachbereichssprecher bereitet die Sitzungen des Fachbereichs vor, beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus und sorgt für ihre Bekanntmachung. Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichsrates arbeitet der Sprecher mit den für

die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen zusammen. Er leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der FHÖV NRW im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

§ 17

Zusammenarbeit der Fachbereichsräte

Die Fachbereichsräte arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten insbesondere durch ihre Sprecher zusammen.

§ 18

Fach- und Modulkoordination

(1) Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten gleicher oder inhaltlich verwandter Fächer bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer fachlicher Belange örtliche Facharbeitskreise an den Abteilungen. Der vom örtlichen Facharbeitskreis gewählte Vorsitzende ist örtlicher Fachkoordinator. Die örtlichen Fachkoordinatoren werden an allen fachbezogenen Entscheidungen der Abteilung beteiligt. Sie erbringen dabei zur Qualitätssicherung notwendige Informations- und Koordinierungsleistungen. Insbesondere

- a) unterstützen sie den Landesfachkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
- b) unterstützen sie die in dem jeweiligen Fach Lehrenden,
- c) wirken sie bei der Gewinnung und Auswahl der Lehrbeauftragten mit,
- d) werden sie bei der Bewältigung von Konflikten zwischen Lehrenden und Studierenden beteiligt und
- e) übernehmen sie die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis.

(2) Die Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten gleicher oder inhaltlich verwandter Fächer bilden Landesfacharbeitskreise zur Wahrung überörtlicher fachlicher Belange. Der vom Landesfacharbeitskreis gewählte Vorsitzende wird von den Fachbereichsräten zum Landesfachkoordinator bestellt. Die Landesfachkoordinatoren haben insbesondere die Aufgabe

- a) das jeweilige Fach nach innen und außen zu repräsentieren,
- b) den Landesmodulkoordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- c) dem Landesmodulkoordinator die zentralen Leistungsnachweise mit den geforderten Anteilen zur Verfügung zu stellen und diese Anteile inhaltlich zu verantworten,
- d) die Zweitkorrektur bei einem in einem Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungsnachweis zu

übernehmen, soweit der örtliche Fachkoordinator der Erstkorrektor ist oder nicht zur Verfügung steht,

- e) Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen aus fachlicher Sicht zu verfassen,
- f) Stellung zur Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen zu nehmen und
- g) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu initiieren und zu unterstützen.

(3) Für Bachelor-Studiengänge ist auf Landesebene eine Modulkoordination einzurichten. Die Landesmodulkoordinatoren werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Die Landesmodulkoordinatoren erbringen die zur studienortübergreifenden Qualitätssicherung des gesamten Moduls notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen.

Inbesondere

- a) wirken sie auf die Weiterentwicklung der Module hin,
- b) wirken sie auf eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Fachlichkeiten in einem Modul hin,
- c) halten sie bei Bedarf Sitzungen mit den örtlichen Modulkoordinatoren und/oder den betroffenen Landesfachkoordinatoren ab,
- d) legen sie im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren die Anteile verschiedener Fachlichkeiten in zentralen fachübergreifenden Leistungsnachweisen fest, führen die ihnen zugeleiteten Prüfungsanteile zu einem einheitlichen Leistungsnachweis zusammen und reichen diese als verantwortliche Ansprechpartner des Prüfungsamtes an das Prüfungsamt weiter,
- e) wirken sie im Benehmen mit den Landesfachkoordinatoren auf die Sicherung der Qualität der zentralen Leistungsnachweise hin und
- f) beraten sie die Verzahnungsgremien des Fachbereichsrates nach § 4 Grundordnung.

(4) Für Bachelor-Studiengänge ist des Weiteren auf örtlicher Ebene eine Modulkoordination einzurichten. Die örtlichen Modulkoordinatoren werden auf Vorschlag der Landesmodulkoordinatoren durch die im betreffenden Modul hauptamtlich Lehrenden des jeweiligen Studienortes gewählt und durch den Fachbereich bestellt. Die örtlichen Modulkoordinatoren werden an allen auf das gesamte Modul bezogenen Entscheidungen der Abteilung beteiligt. Sie erbringen die auf örtlicher Ebene zur Qualitätssicherung notwendigen Informations- und Koordinierungsleistungen. Insbesondere wirken sie an ihrem Studienort auf eine inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Fachlichkeiten in einem Modul hin. Im Bedarfsfall halten sie gemeinsame Sitzungen mit den Studierenden, den betroffenen örtlichen Fachkoordinatoren, den im Modul eingesetzten Lehrenden sowie den Mitarbeitern der Abteilungsverwaltung ab.

(5) Die Wahl und Bestellung der Fach- und Modulkoordinatoren nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen jeweils für die Dauer der Wahlperiode von Senat und Fachbereichsräten.

§ 19 **Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Senats nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der FHÖV NRW wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der FHÖV NRW kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden vom Innenministerium benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28 FHGÖD) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.

(2) Die Gruppe der Studierenden wählt je Mitglied einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört. Beim Ausscheiden eines Mitglieds geht dessen Mandat auf seinen Stellvertreter über.

(3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die FHÖV NRW erlässt die Wahlordnung. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen, die möglichst gemeinsam stattfinden sollen, sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit eines Organs führt dieses die Geschäfte weiter, bis ein neugewähltes Organ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

(6) Wird die Wahl oder die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

(7) Treffen bei einem Mitglied des Senats nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat.

§ 20

Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich und die Sitzungen der Fachbereichsräte fachbereichsöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Der Präsident der FHÖV NRW und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die nicht Mitglieder der FHÖV NRW sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Präsident der FHÖV NRW kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Organe der FHÖV NRW unterrichten sich über sie gemeinsam betreffende Angelegenheiten.

(4) Die FHÖV NRW stellt sicher, dass ihre Mitglieder in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Organe unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professoren und die Bestellung von Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten haben die einem Gremium angehörenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes mit der Mehrheit der Stimmen, in Zweifelsfällen der Präsident der FHÖV NRW. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV.NRW. S.190) gelten entsprechend.

§ 21

Mitgliedschaft in den Hochschulgremien

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der FHÖV NRW sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Hochschulgremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der FHÖV NRW.

(2) Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden, soweit sie nicht in dieser Grundordnung festgelegt sind, von dem Hochschulgremium bestimmt, welches den Ausschuss

oder die Arbeitsgruppe bildet. In jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe soll jede Gruppe mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Mitgliedschaft in Kollegialorganen und Kommissionen erlischt Durch

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der FHÖV NRW und
4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulgremiums erklärt und von diesem angenommen werden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Nrn. 2 - 4 treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Stimmenzahl. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerber mehr, richtet sich das Verfahren nach §27 Abs. 2 - 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereichsräte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein - Westfalen.

(5) Der Präsident der FHÖV NRW kann an den Sitzungen der Hochschulgremien der FHÖV NRW mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht stimmberechtigt ist.

§ 22

Geschäftsordnungen der Hochschulgremien

Jedes Hochschulgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Verzichtet ein Hochschulgremium darauf, so gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

§ 23

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Hochschulgremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sollen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Zu den Sitzungen der Hochschulgremien ist schriftlich einzuladen. Der Zugang der Ladung muss mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.

(2) Die Hochschulgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gelten

als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung zu vertagen, und das Hochschulgremium wird innerhalb von einer Frist von längstens vier Wochen unter Einhaltung der Einberufungsfrist zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen. In der dann einberufenen Sitzung ist das Hochschulgremium ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 24

Stimmrecht und Rederecht

(1) Die Mitglieder des Senates und der von ihm eingerichteten Kommissionen sowie der Fachbereichsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(2) Das Rede- und Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder eines Hochschulgremiums. Rederecht haben alle Mitglieder des Hochschulgremiums. Der Präsident und - soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist - die in § 12 Abs. 2 genannten Mitglieder des Senats haben das Rederecht. Sachkundige aus der FHÖV NRW und Sachverständige von außerhalb der FHÖV NRW können vom Hochschulgremium angehört werden; die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

(3) In vertraulichen Angelegenheiten sind auch Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25

Abstimmungen

(1) Die Hochschulgremien fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulgremiums zustimmt, sofern nicht das FHGÖD NRW oder diese Grundordnung andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

(2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt

1. in Personalangelegenheiten,
2. auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Gremienmitgliedes.

(3) Wahlen erfolgen nach der Gruppe der Professoren und Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden getrennt.

Andere Mitglieder werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gewählt.

(4) Ein überstimmtes Mitglied eines Hochschulgremiums kann seinen abweichenden Standpunkt innerhalb von vierzehn Tagen in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 26

Unaufschiebbar Angelegenheiten

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Hochschulgremien nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, entscheiden die Vorsitzenden. Das gilt nicht für Wahlen.

(2) Die Vorsitzenden der Hochschulgremien haben diesen unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3) Die Eilentscheidungen der Vorsitzenden sind den Hochschulgremien in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Hochschulgremien können die Eilentscheidungen aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidungen entstanden sind.

§ 27

Behandlung wegen Rechtswidrigkeit gerügter Beschlüsse

(1) Hält mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums einen Beschluss für rechtswidrig, so führt der Vorsitzende eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist unverzüglich der Präsident der FHÖV NRW zu unterrichten.

(2) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4.

§ 28

Bekanntgabe und Inkrafttreten

(1) Die Grundordnung und alle übrigen Ordnungen werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ der FHÖV NRW veröffentlicht. Beschlüsse der Hochschulgremien hat die FHÖV NRW in geeigneter Weise der Hochschulföffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Ordnungen, die in den „Amtlichen Mitteilungen“ der FHÖV NRW veröffentlicht werden, treten, wenn nicht anders bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abteilungen

§ 29

Aufgaben der Abteilungen

(1) Die Abteilungen haben im Rahmen des Auftrages der FHÖV NRW die Aufgabe, die regionalen Belange zu wahren und insbesondere mit den Ausbildungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(2) Die einer Abteilung zugeordneten Professoren und Dozenten können aus ihren Reihen einen Sprecher wählen; in Verbundabteilungen kann der Sprecher in den Untergliederungen gewählt werden.

§ 30

Abteilungsleiter

(1) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Förderung der Qualität der Lehre und die Organisation des Lehrbetriebes einschließlich des Einsatzes der Lehrenden sowie die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Abteilungsleiter unbeschadet des § 5 weisungsbefugt.

(2) Die Abteilungsleiter sind in geringem Umfang zur Lehre in mindestens einem Lehrfach verpflichtet.

Verwaltung der FHÖV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 31

Verwaltung der FHÖV NRW, Kanzler

(1) Der Kanzler leitet als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der FHÖV NRW. In Angelegenheiten der Verwaltung der FHÖV NRW von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Präsident dem Ministerium. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltung der FHÖV NRW sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der FHÖV NRW, im Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern auch in regionalen Belangen. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der FHÖV NRW hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der FHÖV NRW werden ausschließlich durch die Verwaltung der FHÖV NRW wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie des Senats, der Fachbereichsräte und die Abteilungsleiter bei ihren Aufgaben.

Belange der Gleichstellung

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der FHÖV NRW sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der FHÖV NRW hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien teilnehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Antrags- und Rederecht; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der FHÖV NRW und der Gleichstellungsbeauftragten wird an der FHÖV NRW eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Frauen der Gleichstellungskommission vom Präsidenten der FHÖV NRW bestellt. Die Frauen der Gleichstellungskommission werden von den weiblichen Mitgliedern der FHÖV NRW getrennt nach Gruppen gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte muss der Gruppe der Professorinnen oder Dozentinnen angehören. Sie nimmt auch die Belange der Frauen, die Mitarbeiterinnen und Studierende sind, sowie die der weiblichen Angehörigen der FHÖV NRW, wahr. Schriftliche Stellungnahmen sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich, aus besonderem Anlass oder nach Aufforderung durch den Senat über ihre Tätigkeit. Sie und ihre Stellvertreterin sind verpflichtet, über ihr wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und andere Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach den Vorgaben des § 16 Landesgleichstellungsgesetz vom 19.11.1999 (GV. NRW. S. 590) von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gegeben werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Arbeit erforderlich sind. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreterin.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Versammlung für die Frauen in der FHÖV NRW durchzuführen. Die Gruppe der Studierenden entsendet dazu aus jedem Kurs eine Vertreterin.

Institute und Einrichtungen

§ 33

Wissenschaftliche Einrichtungen der FHÖV NRW

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Der Senat ist dazu anzuhören.

(2) Einrichtungen i, S. d. Absatzes 1 stehen grundsätzlich allen Mitgliedern der FHÖV NRW und sonstigen Personen, soweit diese ein berechtigtes Interesse haben, zur Verfügung.

§ 34

Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek der FHÖV NRW gliedert sich in die Abteilungsbibliotheken, davon eine Abteilungsbibliothek mit zentralen Aufgaben. Das Nähere regelt eine Bibliotheksordnung.

§ 35

Institute an der FHÖV NRW und Beteiligung an Einrichtungen

(1) Auf Antrag des Senats kann gemäß § 17 c FHGÖD NRW eine außerhalb der FHÖV NRW befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der FHÖV NRW anerkannt werden. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der FHÖV NRW erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der FHÖV NRW zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Die FHÖV NRW unterstützt und überwacht die Institute im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Instituten und der FHÖV NRW. Sie nimmt Stellung zum Jahresbericht der Institute.

(3) Die FHÖV NRW kann sich an Einrichtungen für Forschung und Entwicklung beteiligen. Haushaltsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

§ 36

Dienstaufgaben der Professoren sowie Dozenten

Die Professoren und die Dozenten nehmen die der FHÖV NRW obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. § 18 Abs. 1 FHGÖD NRW i. V. m. § 45 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV. NRW. S. 190) sowie § 20 FHGÖD NRW bleiben unberührt. Soweit sich Professoren sowie Dozenten zur Wahrung ihrer überörtlichen Belange zusammenschließen, bleiben die Rechte und Zuständigkeiten der Organe und Mitglieder der FHÖV NRW unberührt.

§ 37

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Professoren sowie Dozenten sind von der FHÖV NRW auszuschreiben. Für Professoren bedarf es der öffentlichen Ausschreibung. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der Aufgaben angeben.

(2) Das Präsidium der FHÖV NRW schreibt die Stellen für Professoren sowie Dozenten aus und legt den Aufgabenbereich sowie die an den Bewerber zu stellenden Anforderungen fest.

(3) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages für Professoren sowie Dozenten wird eine Berufungskommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind

1. vier Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr.2
- 2, darunter ein Abteilungsleiter,
2. zwei Studierende.

Der Berufungskommission sollen aus der Gruppe der Mitglieder nach § 6 Abs. 1, Nr. 2 ein Vertreter des Schwerpunktfaches und zwei Vertreter des überwiegend betroffenen Fachbereiches angehören. Den Kommis-

sionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der FHÖV NRW sind.

(4) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

(6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für die Bestellung von Dozenten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6. Grundsätzlich sollen auch für die Bestellung eines Dozenten drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge mit ausreichender Begründung vorgelegt werden.

(7) Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 38

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfordern. Ihnen können durch das Präsidium andere Aufgaben übertragen werden.

§ 39

Lehrbeauftragte

(1) Mit der Wahrnehmung von Lehraufträgen kann unter Beteiligung der örtlichen Fachkoordinatoren betraut werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der FHÖV NRW entspricht.

(2) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgabe nach Maßgabe des Lehrauftrages selbständig wahr.

§ 40

Honorarprofessur

(1) Der Honorarprofessor nimmt die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung selbständig wahr.

(2) Übt der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit an der FHÖV NRW aus, kann die Verleihung widerrufen werden, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden,

wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Fünfter Abschnitt Studierende, Studium und Prüfung, Hochschulgrad

§ 41

Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

(1) Die Studierenden werden durch Zuweisung an die FHÖV NRW für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der FHÖV NRW. Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGÖD genannten Studiengänge. Die FHÖV NRW stellt fest, ob die ihr Zugewiesenen die in § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGÖD festgelegte Qualifikation besitzen.

(2) Die Zuordnung der Studierenden zu einer Abteilung erfolgt durch die FHÖV NRW. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann hiervon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

(3) Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 FHGÖD eingerichteten Studiengängen gelten die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG NRW (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV. NRW. S. 190) entsprechend.

§ 42

Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

Beamte, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Aufstieg zugelassen sind, können abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGÖD auch als Studierende mit besonderer Zulassungsvoraussetzung der FHÖV NRW von dem für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zugewiesen werden; bei Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes, die nicht Landesbeamte sind, kann der Dienstherr die Zuweisung aussprechen, wenn die Studieneignung nach einem Auswahlverfahren festgestellt wird, das auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 15 Abs. 1 oder zu § 16 LBG geregelt ist.

§ 43

Vorzeitiges Ausscheiden

Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft und ihre Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums zum selben Zeitpunkt, zu dem ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor Abschluss des Studienganges endet.

§ 44 Gasthörer

Bewerber, die an der FHÖV NRW einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach §§ 22 und 23 FHGÖD ist nicht erforderlich. § 71 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 HG (i. d. F. vom 14.03.2000 - GV. NRW. S.190) gilt entsprechend. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 45 Studierendenvertretung

(1) Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der FHÖV NRW eine Studierendenvertretung gebildet.

(2) Die Studierendenvertretung besteht aus der zentralen Studierendenvertretung und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und der Standorte.

(3) Der Präsident der FHÖV NRW übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung aus.

§ 46 Die zentrale Studierendenvertretung

(1) Die zentrale Studierendenvertretung besteht aus den Sprechern der Studierenden der Abteilungen und Standorte mit ihren Vertretern, den Angehörigen der Gruppe der Studierenden im Senat und in den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand gem. §46 Abs. 2.

(2) Sie wählt aus der Studierendenschaft einen Vorstand bestehend aus dem Landesstudierendensprecher und höchstens vier Vertretern mit der Maßgabe, dass alle Fachbereiche vertreten sein sollen.

(3) Die zentrale Studierendenvertretung gibt sich und den Studierendenvertretungen der Abteilungen und Standorte eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten der FHÖV NRW bedarf. Sie darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Der zentralen Studierendenvertretung ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachliche, räumliche und personelle Ausstattung durch den Präsidenten der FHÖV NRW zu gewährleisten.

(5) Die Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung bestimmt sich unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenvertretung.

(6) Die zentrale Studierendenvertretung bewirtschaftet die für die studentische Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung durch den Präsidenten der FHÖV NRW.

(7) Die Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 47

Studierendenvertretung der Abteilungen und Standorte

(1) An jeder Abteilung bzw. jedem Standort wird eine Studierendenvertretung gebildet.

(2) Sie vertritt die Interessen der Studierenden. Sie unterbreitet dem Abteilungsleiter und den Sprechern der Fachbereichsräte ihre Vorschläge. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe und anderer Gremien der FHÖV NRW die Aufgabe, die sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden zu fördern und die hochschulpolitischen Belange zu wahren sowie insbesondere die Aufgaben:

- Unterstützung der Studierenden in allen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben,
- Vorschläge zur Beschaffung und in Bibliotheksangelegenheiten,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Präsidenten der FHÖV NRW.

(3) Der Studierendenvertretung sind nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und im Rahmen der sächlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten Arbeitsmöglichkeiten zu gewähren.

(4) § 46 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 48

Studienordnung, Prüfungen

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Beachtung

1. der Ausgestaltung der fachpraktischen Studienzeiten und der Prüfungsanforderungen durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
2. der fachlichen Entwicklung und der hochschuldidaktischen Erkenntnisse,
3. der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. Der Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an Wahllehrveranstaltungen im Rahmen des Studienangebots verbleibt.

§ 49 Lehrangebot

Die FHÖV NRW stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Die §§ 36 und 30 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 50 Weiterbildung

Die FHÖV NRW fördert die Weiterbildung der Professoren sowie Dozenten und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.

§ 51 Studienberatung

Die FHÖV NRW berät ihre Studierenden in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die FHÖV NRW kann dabei mit bereits vorhandenen Einrichtungen zusammenarbeiten. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studientechniken.

§ 52 Beauftragter für Behindertenfragen

(1) Der Präsident der FHÖV NRW kann unter Beteiligung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung für jede Abteilung einen Beauftragten für Behindertenfragen bestellen. Die Bestellung soll auf Vorschlag der Abteilung nach Anhörung der örtlichen Vertretung der Professoren sowie Dozenten und der Studierendenvertretung erfolgen.

(2) Die Beauftragten nehmen die besonderen Verpflichtungen der FHÖV NRW gegenüber den behinderten Studierenden wahr (§ 2 Abs. 6). Sie sind Ansprechpartner für alle behinderten Studierenden in den Fra-

gen, die sich aus der Behinderung heraus ergeben. Sie wirken auf Regelungen und Studienbedingungen hin, die Nachteilsausgleiche für diesen Personenkreis zum Ziel haben. Bei Angelegenheiten, die einzelne Studierende betreffen, sollen sie den Kontakt mit der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Stammdienststelle herstellen; in allen sonstigen Angelegenheiten sollen sie die Schwerbehindertenvertretung der FHÖV NRW rechtzeitig informieren. Vor allen technischen und grundlegenden studienorganisatorischen sowie allen Maßnahmen im Neu-, Um-, und Erweiterungsbau sind sie durch die FHÖV NRW rechtzeitig zu informieren und anzuhören.

(3) Die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt

Forschung an der FHÖV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 53

Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

(1) Die FHÖV NRW fördert Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im wissenschaftlichen Bereich einschließlich der Hochschuldidaktik.

(2) Die FHÖV NRW unterstützt im Rahmen der §§ 3 und 27 Buchstabe b FHGÖD NRW die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die der Forschung und Entwicklung dienen.

§ 54

Forschungsbericht

(1) Die FHÖV NRW berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und ihre Schwerpunktbildung.

(2) Der Bericht wird von der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vorbereitet und vom Präsidium herausgegeben.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der FHÖV NRW, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt haben, sind verpflichtet, bei der Erstellung des Forschungsberichtes mitzuwirken.

(4) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden. Das Recht, über die Verbreitung von Forschungsergebnissen zu bestimmen, bleibt unberührt.

§ 55

Evaluationsbericht

Die FHÖV NRW berichtet in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Basis der Evaluationsordnung. Der Bericht wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Beauftragten für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen vorbereitet und herausgegeben. Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluation ist freiwillig. Im Übrigen sind die Mitglieder und Angehörigen der FHÖV NRW verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

Siebter Abschnitt

Haushaltswesen an der FHÖV NRW für öffentliche Verwaltung

§ 56

Globalhaushalt

Die FHÖV NRW schafft mit Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings die Voraussetzungen für einen Globalhaushalt an der FHÖV NRW.

§ 57

Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der FHÖV NRW zum Voranschlag für den Landeshaushalt.

(2) Der Kanzler legt nach Beratung im Präsidium die Anmeldung der Hochschule zum Haushalt als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag vor. Der Senat nimmt zur Anmeldung nach Satz 1 Stellung, nachdem er durch die Kommission für Struktur und Finanzen sowie die Fachbereichsräte beraten wurde.

§ 58

Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Verteilung der Stellen und Mittel erfolgt durch das Präsidium.

(2) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Präsidium eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs.

(3) Die Verteilung von Stellen und Mitteln sowie die Bildung des Fonds nach Absatz 2 erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans.

(4) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

**Achter Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

**§ 59
Satzungen und Ordnungen**

Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der FHÖV NRW fort.

**Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 60
Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in Kraft.